

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister
FB Stadtplanung und Umweltschutz
61.12-312/HO 7-B3

Drucksache
16757/14

Datum
21.03.2014

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Planungs- und Umweltausschuss	14.05.2014	X					
Verwaltungsausschuss	20.05.2014		X				
Rat	27.05.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan HO 7 (Baublock 61/6 d, 1. Änderung), vom 7. Juli 1969

Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westlichem Ringgleis, Gabelsberger Straße und
Alter Pippelweg
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

- „1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage 4 zu behandeln.
2. Die Aufhebungssatzung für den in der Sitzung ausgehängten Bebauungsplan HO 7 (Baublock 61/6 d, 1. Änderung), vom 7. Juli 1969 wird gemäß § 1 (8) in Verbindung mit § 10 (1) BauGB beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zur Aufhebungssatzung wird beschlossen.“

Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westlichem Ringgleis, Gabelsberger Straße und Alter Pippelweg wurde am 21. Mai 1969 der Bebauungsplan HO 7 (Baublock 61/6 d, 1. Änderung) vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan trat am 7. Juli 1969 mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan HO 7 setzt ein Gewerbegebiet fest. Er liegt im Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet“ des Förderprogramms „Soziale Stadt“. Im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ soll der östlich an den Geltungsbereich angrenzende Spielplatz durch eine Wegeverbindung an das Westliche Ringgleis angeschlossen werden. Die hierfür benötigte Fläche ist im Bebauungsplan HO 7 als private Freifläche im Gewerbegebiet festgesetzt. Der Eigentümer dieser Fläche ist verkaufsbereit und hat der Stadt am 24. September 2013 eine notariell beglaubigte Ankaufsoption erteilt. Er möchte jedoch auf seinem verbleibenden Grundstück eine Wohnbebauung realisieren. Diese ist städtebaulich vertretbar und könnte im Rahmen der Beurteilung nach § 34 BauGB realisiert werden.

Das Planungsrecht steht sowohl der öffentlichen Wegeverbindung als auch der Wohnbebauung entgegen. Der Bebauungsplan HO 7 (Baublock 61/6 d, 1. Änderung) soll daher endgültig aufgehoben werden. Dafür ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens erforderlich. Die Aufhebung dient auch der Bereinigung des Plankatasters.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 20. September 2013 bis 21. Oktober 2013 durchgeführt. Es ging eine Stellungnahme ein, die in der Anlage 4 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen ist.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 29. Januar 2014 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 11. Februar 2014 bis 11. März 2014 durchgeführt. Es ging keine Stellungnahme ein.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 4 aufgeführte Stellungnahme den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die Aufhebung des Bebauungsplanes HO 7 (Baublock 61/6 d, 1. Änderung) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2 a: Aufhebungssatzung
- Anlage 2 b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 7
- Anlage 3 b: Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 7
- Anlage 4: Behandlung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden gemäß
§ 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

I. V.

gez.

Leuer